Bundesrat Drucksache 553/1/87
25.01.88
R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 28 und 29 des Vertrages

Die in Artikel 28 und 29 des Vertrages und in der Verbalnote zu Artikel 29 Abs. 3 des Vertrages enthaltene Sprachenregelung ist nach Auffassung des Bundesrates unbefriedigend, weil danach einseitig der deutschen Seite Übersetzungspflichten obliegen und weil hierdurch Bund und Ländern Kosten und Haftungsrisiken entstehen. Aus außenpolitischen Gründen sieht der Bundesrat gleichwohl davon ab, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei künftigen Verträgen von einer vergleichbaren Sprachenregelung abzusehen. Den Schwierigkeiten einzelner Vertragspartner bei der Beschaffung von deutschen Übersetzungen sollte nicht durch vertragliche Festlegungen, sondern durch widerrufliche Erleichterungen Rechnung getragen werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946